

## DGQ-Messtechniker/in

### § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Durchführungsbestimmung bezieht sich auf das Zertifizierungsverfahren zur Erlangung des Zertifikats „DGQ-Messtechniker/in“.
- (2) Grundlage dieser Durchführungsbestimmung ist die Zertifizierungs- und Prüfungsordnung der DGQ in der jeweils gültigen Fassung.

### § 2 Zertifizierungsvoraussetzungen

- (1) Zur Zertifizierung müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:  
erfolgreich absolvierte Prüfung „DGQ-Messtechniker/in“.
- (2) Die DGQ-Personenzertifizierungsstelle ist berechtigt, zusätzliche Nachweise anzufordern.

### § 3 Zulassungsvoraussetzungen zur Prüfung

- (1) Zugelassen wird, wer folgende Voraussetzungen erfüllt:  
Teilnahme an den DGQ-Veranstaltungen
  1. Längenprüftechnik I - Geometrische Produktspezifikationen (GPS)
  2. Längenprüftechnik II - Prüfen von Werkstücken nach GPS
  3. Längenprüftechnik III - Auswertung von Prüfergebnissen nach GPS
- (2) Die Anerkennung der Gleichwertigkeit von Nachweisen anderer Organisationen obliegt der DGQ-Personenzertifizierungsstelle.

### § 4 Prüfungsgegenstand

- (1) Die Prüfung bezieht sich auf Wissen und Fertigkeiten, die in den DGQ-Veranstaltungen
  1. Grundlagen und Anwendungen mechanischer Prüfmittel
  2. Längenprüftechnik I - Geometrische Produktspezifikationen (GPS)
  3. Längenprüftechnik II - Prüfen von Werkstücken nach GPS
  4. Längenprüftechnik III - Auswertung von Prüfergebnissen nach GPSvermittelt werden.
- (2) Maßgeblich ist der jeweils gültige Stand der Unterlagen.

### § 5 Durchführung der Prüfung

- (1) Die Prüfung besteht aus 2 Teilen:
  1. Einem schriftlichen Teil, der 20 Auswahlaufgaben (Multiple Choice) umfasst.
  2. Einem praktischen Teil, der zwei Module umfasst:  
Modul 1: schriftliche Erstellung eines Prüfplans  
Modul 2: Durchführung einer praktischen Messung.
- (2) Für die einzelnen Prüfungsteile werden folgende Zeiten angesetzt:
  1. Schriftliche Prüfung: 30 Minuten
  2. Praktische Prüfung: 45 Minuten für jedes Modul

### § 6 Prüfungsanforderungen

- (1) Im schriftlichen Prüfungsteil ist nachzuweisen, dass das Wissen gemäß § 4 vorhanden ist.
- (2) Im praktischen Prüfungsteil ist nachzuweisen, dass das Wissen und die Fertigkeiten gemäß § 4 in der Praxis angewandt/umgesetzt werden können.

## § 7 Zulassung von Hilfsmitteln

- (1) Im schriftlichen und praktischen Prüfungsteil sind folgende Hilfsmittel zugelassen:
  - Lehrgangsunterlagen und Lehrgangsmitschriften in Papierform
  - Fachliteratur und Nachschlagewerke in Papierform
  - Taschenrechner
- (2) Bei fremdsprachigen Teilnehmern ist ein Sprachwörterbuch zulässig.

## § 8 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Der schriftliche Prüfungsteil wird mit maximal 100 Punkten bewertet.
- (2) Der praktische Teil wird mit maximal 140 Punkten bewertet.  
Davon entfallen auf Modul 1 insgesamt 60 und auf Modul 2 insgesamt 80 Punkte.
- (3) Die Prüfung ist bestanden, wenn sowohl der schriftliche, als auch der praktische Teil mit mindestens 60% der jeweiligen maximalen Punktzahl bewertet wurden.
- (4) Eine nicht bestandene Prüfung kann in jedem Teil, in dem sie nicht bestanden wurde, wiederholt werden.

## § 9 Zertifikate

- (1) Nach Vorliegen aller Zertifizierungsvoraussetzungen wird das Zertifikat "DGQ-Messtechniker/in" ausgestellt.
- (2) Das Zertifikat ist unbefristet gültig.

## § 10 Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 10.02.2014 in Kraft.